Nutzung von Gutachten

Der Nutzung der beigelegten Gutachten als Referenzgutachten zum Zwecke der Anerkennung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG und § 6 LBodSchAG i.V.m. der BodSchASUVO wird hiermit zugestimmt.

, den

Stempel und Unterschrift der Geschäftsführung